

RzF - 113 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2008 - 9 C 1/08 = RdL 2009, 94-96 (Leitsatz und Gründe)= Buchholz 424.01 § 44= FlurbG Nr. 89 (Leitsatz, redaktioneller Leitsatz und Gründe)= DVBl 2009, 395 (Leitsatz)= NVwZ-RR 2009, 317 (Leitsatz)= DÖV 2009, 543 (Leitsatz) (Lieferung 2010)

Leitsätze

1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Umstand (hier: die Eigenschaft eines Grundstücks als ackerbare ausgleichszahlungsberechtigte Fläche gemäß der Kulturpflanzenregelung, sog. AB-Status) ein fortwährender wertbestimmender Faktor i.S.v. [§ 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG](#) ist oder ob ein diesbezügliches Defizit lediglich einen vorübergehenden Nachteil i.S.v. [§ 51 Abs. 1 FlurbG](#) darstellt, ist auf den für die Beurteilung der Wertgleichheit der Landabfindung maßgeblichen Zeitpunkt abzustellen, im Falle einer vorläufigen Besitzeinweisung mithin auf den darin bestimmten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ([§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG](#)).

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 113 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).